



**Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Bootbauer-Verbandes SBV**

**Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

Weshalb können Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklärt werden?	Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann, wenn bereits mindestens ein Drittel der Betriebe in den Berufsbildungsfonds einbezahlen.
Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?	Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.10)  Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung (BBV) (Systematische Sammlung des Bundesrechts 412.101)  Link zum Bundesrecht: <a href="http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html">http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html</a>
Was ist der Sinn und Zweck des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds des SBV?	Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Unternehmungen. Berufsverbände erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugutekommen. Der Schweizerische Bootbauer-Verband sorgt unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden. Die Aufwendungen des SBV werden heute von ca. 200 Werftbetrieben in der Branche getragen (Mitglieder des SBV). Durch den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden die anderen Unternehmungen zu angemessenen Beiträgen für die Berufsbildung aufgefordert.
Wer ist für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig?	Der Bundesrat.
Wo kann der Beschluss des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung eingesehen werden?	Sie finden den Beschluss in den Beilagen dieses Schreibens. Zudem ist er an folgenden Stellen publiziert worden:  • Bundesblatt 2008 Nr. 38, 23. September 2008, S. 7901 • Schweizerisches Handelsamtsblatt 2008, Nr. 184, 23.09
Wie weiss ich, ob meine / unsere Unternehmung vom Berufsbildungsfonds betroffen ist?	In Art. 5 des Reglements über den Berufsbildungsfonds SBV ist definiert, welche Unternehmungen zur Branche gezählt werden.
Was ist zu tun, wenn man nicht zur Branche gehört?	Teilen Sie dies dem SBV bitte umgehend schriftlich mit. Als Beleg dient zum Beispiel ein Auszug aus dem Handelsregister.
Was ist zu tun, wenn man mit dem in Rechnung gestellten Betrag nicht einverstanden ist?	Teilen Sie dies dem SBV bitte umgehend schriftlich mit. Legen Sie entsprechende Belege bei (z.B. Rechnung des anderen Berufsbildungsfonds, Reglement des betreffenden Fonds etc.).
Müssen auch solche Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die Lernende ausbilden?	Ja. Beim Berufsbildungsfonds geht es darum, dass der SBV für Leistungen entschädigt wird, welche er für die ganze Branche erbringt.
Müssen auch solche Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die keine Lernende ausbilden?	Ja. Von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Unternehmungen. Beispielsweise stehen ausgebildete Berufsleute zur Verfügung.
Müssen auch solche Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die noch nie Leistungen des SBV beansprucht haben oder Nicht-Mitglied des SBV sind?	Ja. Der Berufsbildungsfonds wird zwar vom SBV verwaltet, die Gelder kommen aber allen Unternehmungen in der Branche zugute.



<p>Was geschieht mit den Geldern, die in den Berufsbildungsfonds fließen?</p>	<p>Die Verwendung der Gelder ist festgelegt in Art. 8 des Reglements über den Berufsbildungsfonds SBV: Der Fonds finanziert gesamtschweizerisch auf eidgenössischer Ebene folgende Leistungen im Bereich der branchenbezogenen beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;</li> <li>b. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der vom SBV betreuten Bildungsangebote;</li> <li>c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen und Reglementen über die berufliche Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie von Reglementen für Bildungsangebote des SBV;</li> <li>d. Spesenentschädigung der Fachlehrer, Kursleiter und Mitglieder der Kommission für Aus- und Weiterbildung;</li> <li>e. Entschädigung für die Organisation von obligatorischen Kursen und Prüfungen der Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote;</li> <li>f. Nachwuchswerbung und –förderung für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung;</li> <li>g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren und Beiträge für die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;</li> <li>h. Deckung des durch den SBV erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.</li> </ol>
<p>Was ist, wenn ich zum Beispiel als Mischbetrieb von zwei Berufsbildungsfonds eine Rechnung erhalte?</p>	<p>In diesem Falle gilt das Prinzip, dass die gleiche Leistung nur einmal zu bezahlen ist. Welche Leistungen durch den SBV erbracht werden, geht aus Abschnitt 2 des Reglements über den Berufsbildungsfonds SBV hervor.</p>
<p>Werden auch kantonale Leistungen mit dem SBV-Berufsbildungsfonds finanziert?</p>	<p>Nein. Der SBV-Berufsbildungsfonds ist für die Finanzierung von nationalen Aufgaben ausgerichtet.</p>
<p>Wohin kann man sich bei Fragen wenden?</p>	<p>Schweizerischer Bootbauer-Verband              Brunnadernstrasse 68              3006 Bern</p> <p>Fon: 031 508 07 11              E-Mail: <a href="mailto:info@bootbauer.ch">info@bootbauer.ch</a></p> <p><b>Zuständige Personen:</b>              Vinzenz Batt, Geschäftsführer</p>